

Düngerverordnung (DüV) - Aufzeichnungspflichten



► www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

✚ Landwirtschaft	
Pflanzliche Erzeugung	»
Düngung	»
Rechtliche Regelungen	»
Düngerordnung/Düngergesetz	»
» Umsetzung der Düngerordnung und Sächsische Düngerrechtsverordnung	

Umsetzungshinweise Düngerverordnung

Die novellierte Düngerverordnung beinhaltet neue Regeln zur Verbesserung des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung. Mit der Novellierung reagierte die Bundesregierung auf die Forderungen der EU-Kommission zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Die Umsetzung des EuGH-Urteils gegen Deutschland (Nitratklage) erforderte eine erneute Änderung der DüV vom 26. Mai 2017.

Seit 01.05.2020 gilt die novellierte DüV 2020. Zeitnah überarbeiten wir unsere Umsetzungshinweise und veröffentlichen sie auf dieser Seite. Neue Veröffentlichungen erkennen Sie am Datum unter dem jeweiligen Link.

» **Die novellierte Düngerverordnung 2020**

» **Sächsische Düngerrechtsverordnung**

» **Düngerbedarfsermittlung**

Aufzeichnungen/Dokumentationen nach Düngeverordnung

- im Laufe des Jahres zu erstellen

- ▶ zur Düngbedarfsermittlung
+ dazu erforderliche Bodengehalte
- ▶ zu Nährstoffgehalten der Düngemittel
- ▶ zu jeder Düngungsmaßnahme
+ Weidehaltung (ggf. auch am Jahresende)
- ▶ zur Prüfung der Zulässigkeit der Düngung im Herbst auf Ackerland
- ▶ bei Einsatz besonderer Düngemittel (Fleisch- und Knochenmehl)

Aufzeichnungen/Dokumentationen nach Düngeverordnung

- für das abgelaufene Jahr zusammenfassend zu erstellen (bis 31.03.)

- ▶ Summierung der Düngedarfsermittlungen für den Betrieb
- ▶ Zusammenfassung des Nährstoffeinsatzes für den Betrieb

(auf Grundlage der Anlage 5 der DüV)

- besondere, weitergehende Anforderungen für Flächen in Nitrat-Gebieten

- ▶ Untersuchungsergebnisse
 - für N- u. P-Gehalte Wirtschaftsdünger und Gärreste
 - für N_{\min} – Bodengehalt für Düngedarfsermittlung
- ▶ Summierung der N- Düngedarfsermittlungen für Flächen im Nitrat-Gebiet für das laufende Jahr und Reduzierung der Summe um 20% (T. 31.03.)



Für Aufzeichnungen/Dokumentationen nach Düngeverordnung

empfehlen wir die Nutzung des sächsischen Programmes BESyD !

Es sind zukünftig weitere Rechtsvorschriften zu erwarten mit zusätzlichen Melde- und Mitteilungspflichten für Landwirtschaftsbetriebe.

Es ist unser Ziel, dass BESyD-Nutzer auch zukünftige Melde- und Mitteilungspflichten weitgehend effektiv und formgerecht damit erfüllen können.

Aufzeichnungen/Dokumentationen nach Düngeverordnung

müssen für 7 Jahre aufbewahrt werden und jederzeit vorgelegt werden können

▶ wenn Sie Programme nutzen (z.B. das sächsische BESyD)

- Belege rechtzeitig erstellen

- Empfehlung: ausdrucken oder extern speichern **!!**

Digitale Daten/Belege (im DV-Programm) werden zwar grundsätzlich anerkannt,
aber:

wenn die Technik nicht mehr mitspielt, besteht dennoch die Nachweis- und Vorlagepflicht für den Betriebsinhabers!



Düngebedarfsermittlung

- ▶ muss vorliegen vor der ersten Düngung mit wesentlichen Nährstoffmengen an N und P (50 kg N/ha u. Jahr, 30 kg P₂O₅/ha u. Jahr)
 - in der Regel also zu Vegetationsbeginn
 - für N-Düngung bezieht sich die Bedarfsermittlung auf die jeweilige Kultur;
bei mehrjährigen Kulturen (z.B. Grünland, Feldfutter) von Vegetationsbeginn bis Vegetationsende des Jahres
 - P-Düngebedarfsermittlung kann für mehrere Jahre/Kulturen erstellt werden
(Fruchtfolge - max. 6 Jahre, bis zur nächsten Bodenuntersuchung)

- ▶ keine Düngebedarfsermittlung erforderlich
 - wenn nicht gedüngt wird bzw. unter 50 kg N/ha bzw. 30 kg P₂O₅/ha u. Jahr
 - N-Herbstdüngung nach Ernte der Hauptfrucht auf Ackerland
 - wenn Flächen oder Betriebe von der Aufzeichnungspflicht befreit sind
 - für P für Schläge unter 1 ha

Düngebedarfsermittlung

- als Dokumentation muss die Berechnungsfolge bereitgehalten werden (allein das Ergebnis – xx kg/ha – ist nicht ausreichend)

N-Düngebedarfsermittlung für Grünland u. mehrschnittigen Feldfutterbau

Betrieb: Erntejahr: Datum Erstellung:

Schlag/Bewirtschaftungseinheit: Fläche in ha: Nitrat-Gebiet: ja nein

1. a	Faktoren für die Düngebedarfsermittlung ^a	anzuwendende Tabelle/Vorschrift ¹ bzw. Erläuterung ^a	Einheit ^a	Angabe bzw. Wert ² ^a
1. a	Kultur ^a	Grünland, Weide/Mahweide, ¹ mehrschnittiger Feldfutterbau ¹ lt. Tabelle 9 der Anl. 4 DüV ^a	Nutzung bzw. ¹ Kulturart ^a	α
2. a	Stickstoff (N)-Bedarfswert ^a	lt. Tabelle 9 der Anl. 4 DüV ^a	kg N/ha ^a	α
3. a	zum N-Bedarfswert ¹ angegebene Ertragsniveau ^a	lt. Tabelle 9 der Anl. 4 DüV ^a	dt TM/ha ^a	α
4. a	Ggf. angegebener ¹ Rohproteingehalt ¹ ^a	lt. Tabelle 9 der Anl. 4 DüV ^a	% RP ¹ in der TM ^a	α
5. a	Ertragsniveau im 5-jährigen Durchschnitt, ¹ Nitrat-Gebiet: Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 ^a	siehe Vorbemerkung zu Tabelle 10 ¹ Anl. 4 DüV ^a	dt TM/ha ^a	α
6. a	Ggf. Rohproteingehalt im ¹ 5-jährigen Durchschnitt ¹ ^a	siehe Vorbemerkung zu Tabelle 10 ¹ Anl. 4 DüV ^a	% RP ¹ in der TM ^a	α
7. a	Ertragsdifferenz ^a	Differenz Zeile 5 und 3 ² ^a	dt TM/ha ^a	α
8. a	Ggf. Differenz ¹ Rohproteingehalt ¹ ^a	Differenz Zeile 6 und 4 ² ^a	% RP ¹ in der TM ^a	α
Zu- und Abschläge zu Stickstoffbedarfswert lt. Zeile 2 ^a				
9. a	Abschlag für N-Nachlieferung aus der organ. ¹ Düngung des Vorjahres ^a	§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 DüV ² ¹ (siehe Ziff. 5., Seite 3) ^a	kg N/ha ^a	α
10. a	Zuschlag oder Abschlag aufgrund Ertragsdifferenz ^a	lt. Tabelle 10 der Anl. 4 DüV ¹ aus Differenz nach Zeile 7 ² ^a	kg N/ha ^a	α
11. a	Ggf. Zuschlag oder Abschlag aufgrund Differenz ¹ Rohproteingehalt ¹ ^a	lt. Tabelle 10 der Anl. 4 DüV ¹ aus Differenz nach Zeile 8 ² ^a	kg N/ha ^a	α
12. a	Abschlag für Stickstoffnachlieferung Bodenvorrata ^a	Tabelle 11 der Anl. 4 DüV ² ^a	kg N/ha ^a	α

Konventioneller Landbau - gute fachliche Praxis
N - Berechnungsfolge in kg N/ha für das Erntejahr
Betrieb: Musterbetrieb Sachsen 04720 Döbeln

1-1	Schlag 1-1	Zuckerrüben
20 ha	sandiger Lehm LÖ Industr. Verarb.	0
nitratbelastetes Gebiet <input type="checkbox"/>		
		20
		20
		04
		12

N-Bedarfsermittlung nach DüV fachlich er

N-Bedarf Pflanze 170
Ertragsdifferenz -15 155 -15

650 dt/ha Ertr.niveau 550 dt/ha Betrieb -100 dt/ha Differenz

humos (2 % bis 4 %) Humusgehalt/Bodenvorrat 0 155

Boden-Klima-Raum -3

108-Lößböden in den Übergangslagen (Ost)

0 % Steinigkeit Nmin 0-60 cm (gemessen) -54 101 -54
90 cm Bodentiefe Nmin 60-90 cm (gemessen) -14 87 -14
Vorfrucht/Nachlieferung 0 87 -10

Vorkultur: Silomais

org. Düngung im Vorjahr -25 62

org. Düngung zur Vorfrucht -5
Erntereste Gemüse/Grünmasse Zw.frucht/Frucht 0 62 0
org. Düngung Herbst -42

Runden, Begrenzung nach DüV, WSG(Sz1) 0 62 -2

N-Düngebedarf als standortbezogene Obergrenze(DüV) | N-Empfehlung [kgN/ha] 62

N-Düngungsempfehlung in Gaben kgN/ha

höherer N-Düngebedarf auf Grund nachträglich eintretender Umstände nach Maßgabe der zuständigen Landesstelle:

Datum/Ernt

Düngebedarfsermittlung

weitere Dokumentation bereithalten:

▶ Grundlage zur Bewertung der Bodengehalte

- Quelle zu verwendeten N_{\min} – Richtwerte für Ackerland
- N_{\min} – Untersuchungswerte für Ackerland
(verpflichtend in Nitrat-Gebieten)
- P-Bodenuntersuchungsergebnisse

▶ für Rückfragen die Ausgangsdaten für das zu Grunde gelegte Ertragsniveau

Nährstoffgehalte der Düngemittel

Dokumentationen/Aufzeichnungen müssen vor der Aufbringung
vorliegen zu den Gehalten an

- Gesamtstickstoff
- verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
- Gesamtphosphat

oder
▶ Kennzeichnung - düngerechtliche Warendecklaration
(bei allen aufgenommenen/zugekauften Düngemitteln)

oder
▶ verwendete Daten/Richtwerte
(Quelle bereithalten – z.B. Datensammlung Düngerecht des LfULG))

oder
▶ Untersuchungsergebnisse (Prüfbericht Labor)
verpflichtend für

- Stoffe, für die keine Richtwerte herausgegeben oder anwendbar sind
z.B. Gärreste, Komposte
- Wirtschaftsdünger bei Aufbringung in Nitrat-Gebieten

Düngungsmaßnahmen

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme, einschließlich Teilgaben, ist aufzuzeichnen:

- eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit,
- Größe des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit,
- die Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes,
- die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat,
- bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Das Datum der Aufbringung gehört selbstverständlich dazu.

Düngungsmaßnahmen

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme, einschließlich Teilgaben, ist aufzuzeichnen:

- eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit,
- Größe des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit,
- die Art und **Menge** des aufgebrauchten Stoffes,
- die aufgebrauchte **Menge** an Gesamtstickstoff und Phosphat,
- bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die **Menge** an verfügbarem Stickstoff.

- **Menge** entspricht in erster Linie: m³, t, dt, kg ▶ für den Schlag
- Aufzeichnung der daraus resultierenden Gabe m³/ha, t/ha, dt/ha, kg/ha kann/sollte zusätzlich erfolgen

wichtig: - Angabe/Dokumentation, wenn mit einer Düngungsmaßnahme nicht der gesamte Schlag gedüngt wurde

Düngungsmaßnahmen

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme, einschließlich Teilgaben, ist aufzuzeichnen:

- eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit,
- Größe des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit,
- die Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes,
- die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat,
- bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an **verfügbarem Stickstoff**.

verfügbarer Stickstoff

i.d.R.: Ammonium-N (NH_4 - N)

bei organ.-mineral. Düngemitteln

ggf. alle löslichen N-Formen z.B. Ammonium (NH_4 - N)
Nitrat (NO_3 - N)

(düngerechtliche Warendeklaration)

Weidehaltung

Bei Weidehaltung ist aufzuzeichnen

- die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere
- dazu die Anzahl der Weidetage

nach Abschluss der Weidehaltung.

- ▶ Angabe für den Betrieb insgesamt am Jahresende erfüllt die Verpflichtung (im Rahmen der Aufzeichnungen zum 31.03. für das Vorjahr)

man muss das dann aber am Jahresende auch „zusammenbringen“
> Weidetagebuch

Wozu ? Weideexkreme sind - zwar keine Düngungsmaßnahme
- zwar nicht der Düngebedarfsermittlung
gegenzurechnen

aber: Z.B. Berücksichtigung der Weideexkreme für die Obergrenze
170 kg N/ha u. Jahr im Betriebsdurchschnitt aus organ. Stoffen

Beispiel Mutterkuh	N-Ausscheidung pro Tag	0,24 kg N
	Anrechnung für Weidetag	0,17 kg N (70 %)

N-Herbstdüngung auf Ackerland

AL-Verbotszeitraum (Sperrzeit) beginnt nach Ernte der Hauptfrüchte
N-Düngung nur als Ausnahmen bis 1. Oktober zulässig
unter bestimmten Voraussetzungen

- ▶ Zulässigkeit prüfen und Dokumentieren anhand
des Dokumentationsblattes des LfULG

Prüf- und Dokumentationsblatt

Stand 2020

**Zulässige N-Düngung zu Ackerkulturen innerhalb der Sperrfrist
nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Oktober**
nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 Düngeverordnung

Betrieb: Erntejahr:.....
.....

zur N-Düngung vorgesehener Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit	Vorfrucht ¹⁾ (geerntete Hauptfrucht)	Kultur ²⁾	Aussaattermin (ggf. nachtragen)	N- Düngebedarf besteht
				Aufbringung max. 30 kg NH ₄ -/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha ja / nein

jährliche Zusammenfassungen bis spät. 31.03. für das Vorjahr

Grundlage: nach Maßgabe Anlage 5 DüV

- Grunddaten Betrieb
- Summen zu Düngedarfsermittlungen N und P für Betrieb
- Nährstoffeinsatz N und P für Betrieb nach Stoffen
(alles, was aufgebracht wurde)

**Anlage 5 (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2)
Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz
für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) für das Düngjahr**

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 854 - 855)

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngjahres:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:
 - Stickstoff (in kg N):
 - Phosphat (in kg P₂O₅):

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2	3	4
	Stickstoff		Phosphat	
		kg N		kg P ₂ O ₅
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			

jährliche Zusammenfassungen bis spät. 31.03. für das Vorjahr

Grundlage: nach Maßgabe Anlage 5 DüV

es ist

- **kein Nährstoffvergleich** (keine Bilanz)

es hat seine Bedeutung

- für die Obergrenze 170 kg N/ha u. Jahr aus organ. Düngung im Betriebsdurchschnitt

- als Indikator/Anhaltspunkt für den Einsatz von Nährstoffen im Betrieb

- ggf. als Dokumentation für bestimmte Ausnahmeregelung in Nitratgebieten

- es könnte wahrscheinlich ein Bestandteil von zukünftigen Melde- und Mitteilungspflichten sein

**Anlage 5 (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2)
Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz
für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) für das Düngjahr**

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 854 - 855)

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngjahres:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:
 - Stickstoff (in kg N):
 - Phosphat (in kg P₂O₅):

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2	3	4
	Stickstoff		Phosphat	
		kg N		kg P ₂ O ₅
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			

Grunddaten:

Gesamtbetrieb

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz
für Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) für das Düngjahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche.....

Beginn und Ende des Düngjahres: Datum der Erstellung:

Gesamtbetrieblicher Düngbedarf

Stickstoff (kg N):.....Phosphat (kg P_2O_5):.....

Betriebliche Summe der Düngbedarfermittlungen

Menge in kg - nicht: kg/ha

jährliche Zusammenfassungen bis spät. 31.03. für das Vorjahr

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

hier: Dokumentationsblatt LfULG

	1	2	3	4
		Stickstoff kg N Gesamt-N verfügbar ¹⁾		Phosphat kg P ₂ O ₅
1	Mineralische Düngemittel			
2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			
3	Sonstige organische Düngemittel			
4	Bodenhilfsstoffe			
5	Kultursubstrate			
6	Pflanzenhilfsmittel			
7.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
8.	Sonstige			
9.	Summe			
10.	Summe in kg N/ha landw. genutzter Fläche			
11.	Weidehaltung			
12.	Stickstoffbindung Leguminosen			

Nährstoffeinsatz

keine
Düngungsmaßnahmen

¹⁾ verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff; bei mineralischen Düngemitteln: Gesamt-N = verfügbarer N

jährliche Zusammenfassungen bis spät. 31.03. für das Vorjahr

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

hier: Dokumentationsblatt LfULG

	1	2	3	4
		Stickstoff kg N		Phosphat
		Gesamt-N	verfügbar ¹⁾	kg P ₂ O ₅
1	Mineralische Düngemittel			
2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			
3	Sonstige organische Düngemittel			
4	Bodenhilfsstoffe			
5	Kultursubstrate			
6	Pflanzenhilfsmittel			
7.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
8.	Sonstige			
9.	Summe			
10.	Summe in kg N/ha landw. genutzter Fläche			
11.	Weidehaltung			
12.	Stickstoffbindung Leguminosen			

Menge in kg
nicht: kg/ha

¹⁾ verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff; bei mineralischen Düngemitteln: Gesamt-N = verfügbarer N

jährliche Zusammenfassungen bis spät. 31.03. für das Vorjahr

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

hier: Dokumentationsblatt LfULG

Menge in kg
nicht: kg/ha

	1	2	3	4
		Stickstoff kg N Gesamt-N verfügbar ¹⁾		Phosphat kg P ₂ O ₅
1	Mineralische Düngemittel			
2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			
3	Sonstige organische Düngemittel			
4	Bodenhilfsstoffe			
5	Kultursubstrate			
6	Pflanzenhilfsmittel			
7.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
8.	Sonstige			
9.	Summe			
10.	Summe in kg N/ha landw. genutzter Fläche			
11.	Weidehaltung			
12.	Stickstoffbindung Leguminosen			

bei Mineraldünger:
N-Gehalt = verfügbar

¹⁾ verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff; bei mineralischen Düngemitteln: Gesamt-N = verfügbarer N

jährliche Zusammenfassungen bis spät. 31.03. für das Vorjahr

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

hier: Dokumentationsblatt LfULG

Menge in kg
nicht: kg/ha

	1	2	3	4
		Stickstoff kg N Gesamt-N verfügbar ¹⁾		Phosphat kg P ₂ O ₅
1.	Mineralische Düngemittel			
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			
3.	Sonstige organische Düngemittel			
4.	Bodenhilfsstoffe			
5.	Kultursubstrate			
6.	Pflanzenhilfsmittel			
7.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
8.	Sonstige			
9.	Summe			
10.	Summe in kg N/ha landw. genutzter Fläche			
11.	Weidehaltung			
12.	Stickstoffbindung Leguminosen			

bei organischen Düngern:
i.d.R.
NH₄-N-Gehalt = verfügbar
(Ammonium-N)

¹⁾ verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff; bei mineralischen Düngemitteln: Gesamt-N = verfügbarer N

jährliche Zusammenfassungen bis spät. 31.03. für das Vorjahr

Gesamtbetrieblicher Düngbedarf Stickstoff (kg N):.....Phosphat (kg P₂O₅):.....

hier: Dokumentationsblatt LfULG

Oft kommt die Anfrage:
Was muss da raus kommen ?

Es ist keine Bilanzierung
(→ kein „zulässiger Saldo“)

- Größenordnung betrachten !
Wenn Nährstoffeinsatz (verfügbar) größer als Düngbedarf:
Ist dies begründet ??
- nicht im ermittelten Düngbedarf enthalten z.B.:
 - Herstdüngung auf Ackerland
 - geringe N-Start-Gaben
(unter 50 kg N/ha u.Jahr)
ohne Bedarfsermittlung
- „Einhaltung des ermittelten Düngbedarfes ?“
→ grundsätzlich eine schlag- und kulturbezogene Ermittlung

		Stickstoff kg N		Phosphat kg P ₂ O ₅
		Gesamt-N	verfügbar ¹⁾	
1	Mineralische Düngemittel			
2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			
3	Sonstige organische Düngemittel			

.....

9.	Summe			
10.	Summe in kg N/ha landw. genutzter Fläche			
11.	Weidehaltung			
12.	Stickstoffbindung Leguminosen			

Aufzeichnungspflicht:

Summierung der N- Düngebedarfsermittlungen

- für Flächen im Nitrat-Gebiet **für das laufende** Jahr und
 - Reduzierung der Summe um 20%
 - Termin: 31.03. des laufenden Jahres
-
- ▶ wir leiten in Sachsen daraus nicht die Pflicht ab, dass alle Düngebedarfsermittlungen tatsächlich bis 31.03. erfolgt sein müssen
 - später aktualisieren/nachtragen, wenn z.B. zu Mais, Gemüse, Zweitkulturen die Bedarfsermittlung später erfolgt
 - ▶ nach DüV keine Formvorschrift

Aufzeichnungsempfehlung:

Für Flächen des Betriebes im Nitrat-Gebiet ein „Extrablatt“
so wie die jährliche betriebliche Zusammenfassung für das abgelaufene Jahr
Erstellen – für die Flächen des Betriebes im Nitrat-Gebiet.
(LfULG-Empfehlung Dokumentationsblatt II oder mit Programm BESyD)

Ziel:

- ▶ 20 %ige Reduzierung der N-Düngung im Nitrat-Gebiet dokumentieren
und innerbetrieblich prüfen
- ▶ ggf. Dokumentation und Nachweis für Inanspruchnahme der
speziellen Ausnahmegenehmigung

(von - der 20 %igen N-Reduzierung und
- der schlagbezogenen N-Obergrenze 170 kg/ha u. Jahr aus organ. Düngung
im Nitratgebiet sind Betriebe befreit,
die weniger als 160 kg N/ha und Jahr, davon nicht mehr als 80 kg N/ha mit
Mineraldünger im Nitrat-Gebiet aufbringen)